

Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung der 3. Änderung für die Nutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Stadt Stößen

§ 1 Begriffsbestimmung

Gemeindeeigene öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Das Rathaus Stößen
2. Das Schützenhaus Stößen

§ 2 Allgemeines

1. Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und des Inventars, sind Eigentum der Stadt Stößen.
2. Die Stadt Stößen stellt vollgeschäftsfähigen Personen der Bürger- und Einwohnerschaft der Gemeinde, ortsansässigen Vereinen und kommunalen Einrichtungen, Räume im Rathaus Stößen und das Schützenhaus Stößen, zur Nutzung für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
3. Die Benutzung für gewerbliche Zwecke bedarf der besonderen Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. einen durch ihn Beauftragten. **Eine dauerhafte gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen.** Genehmigungen nach Spezialgesetzen, z.B. Gewerbe-, Gaststätten- und Ordnungsrecht, sind gesondert einzuholen.
4. Die Benutzung erfolgt auf Antrag und es wird ein Vertrag als Übernahme-/Übergabeprotokoll geschlossen. (§ 5, Anlage 1) Die Benutzung ist kostenpflichtig und die Höhe der Kosten richtet sich nach § 8 dieser Ordnung.
5. Mit der Inanspruchnahme der Nutzung anerkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und verpflichtet sich zur unbedingten Einhaltung. Sie kann zu den Dienststunden des Bürgermeisters oder zur Übergabe der Räumlichkeiten beim Bürgermeister der Stadt Stößen **oder der beauftragten Person** eingesehen werden.
6. Die Verwaltung der kommunalen Einrichtungen erfolgt durch die Verbandsgemeinde Wethautal. Diese kann sich, ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt, Dritter bedienen.

§ 3 Hausrecht und Benutzungsvorbehalt

1. Das Hausrecht über die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Stadt Stößen übt der Bürgermeister, sein Stellvertreter im Amt oder eine ausdrücklich benannte natürliche Person aus. Im Übrigen handelt in diesem Sinne auch der Veranstalter.
2. Der Bürgermeister der Stadt Stößen, sein Stellvertreter im Amt oder ausdrücklich befugte Personen haben jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, bei Verstößen gegen diese Ordnung, von der Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen zeitweise auszuschließen oder Veranstaltungen zu beenden. Der Gemeinderat ist darüber umgehend zu informieren.
3. Die gemeindlichen öffentlichen Objekte dienen in erster Linie der Aufgabenerfüllung der Stadt Stößen. Diese ist berechtigt, die Räumlichkeiten zu Durchführung von kommunalen Beratungen (Ratssitzungen, Ausschusssitzungen, Einwohnerversammlungen u.ä.), allgemeinbildenden öffentlichen Veranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen zu nutzen. Proben sind hierbei eingeschlossen. Die Stadt Stößen hat das Recht, bei öffentlichem Interesse die Nutzung der Objekte zu untersagen. Ob öffentliches Interesse vorliegt entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, nach Anhörung der Beteiligten.

§ 4 Anträge auf Benutzung und Nutzungszeiten

1. Anträge auf Benutzung sind spätestens zwei Wochen vor dem Benutzungstermin an den Bürgermeister der Stadt Stößen, seinen Stellvertreter im Amt, oder die ausdrücklich benannte natürliche Person zu richten. Dabei haben die Antragsteller Auskünfte über den beabsichtigten Termin, die Art und Dauer der Veranstaltung, die Anzahl der Teilnehmer und den teilnehmenden Personenkreis zu geben. Die Abgabe der Unterlagen in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal Zweigstelle Stößen ist gleichfalls möglich.
2. Die Antragsteller haben einen oder zwei Verantwortliche für die Veranstaltung namentlich zu benennen. Diese haben während der Dauer der Veranstaltung auch das Hausrecht im Namen des Bürgermeisters der Stadt Stößen auszuüben, wenn der Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder der ausdrücklich Beauftragte nicht persönlich anwesend sind.
3. Die gemeindlichen öffentlichen Objekte werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs den Nutzern überlassen. Die Nutzung im öffentlichen Interesse hat dabei jederzeit den Vorrang und die Regelung im § 3 Abs. 3 gilt gleichlautend.

4. Die vereinbarten Nutzungszeiten werden in der Benutzungserlaubnis mit dem Vertrag als Übergabe-/Übernahmeprotokoll festgelegt und sind vom Veranstalter zwingend einzuhalten.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Die zur Nutzung beantragten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die vertraglich benannten Räume und den berechtigten Personenkreis.
2. Die Benutzer der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Objekte einschließlich Inventar pfleglich zu behandeln. Sie haften für Beschädigungen und Verluste durch geldwerte Entschädigung, Ersatzleistung und/oder Wiederherstellung.
3. Die Übergabe/Übernahme von Räumlichkeiten und Inventar erfolgt bei privater oder gewerblicher Nutzung mittels Übergabe-/Übernahmeprotokoll (Anlage 1) an den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Bei der Übergabe an den Nutzer ist eine Kautions in Höhe von **25,00 € (fünfundzwanzig 00/100 EURO)** an den Übergebenden bar zu bezahlen. Diese wird hinterlegt und bei Beschädigungen oder nicht erfolgter Reinigung gegengerechnet aber ansonsten bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten und des Inventars zurück erstattet.
4. Die eventuell notwendigen Veranstaltungsgenehmigungen nach geltendem Recht hat der Veranstalter eigenständig bei den zuständigen Verwaltungen oder bei der GEMA einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.
5. Ausschmückungen und Dekoration innerhalb und außerhalb der gemeindlichen Objekte bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Absicht ist zur Objektübergabe/Übernahme dem Verantwortlichen der Gemeinde kundzutun. Bei Gestattung dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Es dürfen keine Beschädigungen der Gebäude oder Bauteile und des Inventars entstehen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Dekorationen und Ausschmückungen sofort zu entfernen und zu beräumen. Erfolgt dies nicht, dann erfolgt die Entfernung durch die Gemeinde, auf Kosten der Nutzer/Veranstalter.

§ 6 Haftung des Nutzers

1. Die Stadt Stößen haftet ausschließlich für Schäden im Rahmen der für sie geltenden Haftungsbedingungen nach dem öffentlichen Recht und als Eigentümerin nach dem BGB. Insbesondere finden die für die Gemeinde geltenden Versicherungsbedingungen Anwendung.

2. Der Nutzer/Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er hat sich und die Besucher der Veranstaltung für den beabsichtigten Nutzungszweck selbst zu versichern. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche dem Nutzer oder Besuchern durch die Benutzung des Objektes, dessen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Gerätschaften entstehen. Dieses Haftungsrisiko wird ausdrücklich ausgeschlossen und die Gemeinde wird vom Nutzer von allen Haftungsansprüchen freigestellt.
3. Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, welche durch Feuer, Rauch, Wasser und Elementarereignisse entstehen, die durch Unachtsamkeit oder Fehlverhalten auch Dritten gegenüber verursacht werden. Insbesondere haftet er für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze von Personen und Sachwerten einschließlich des Jugend- und Umweltschutzes.
4. Für die zur Durchführung oder im Rahmen der Veranstaltung vom Nutzer/Veranstalter oder den Teilnehmern der Veranstaltung mitgebrachten in das Objekt eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Diese Gegenstände lagern während der Nutzungszeit auf eigene Gefahr des Nutzers/Veranstalters in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände und sind nach Beendigung der Nutzung unverzüglich zu entfernen.
5. Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde durch die Nutzung des Objektes am Objekt, den Gebäuden, den Ausstattungen und Geräten entstehen, unabhängig ob diese Schäden von Ihm selbst, seinen Beauftragten, Gästen und Besuchern der Veranstaltung verursacht wurden. Jeden entstandenen Schaden hat der Nutzer/Veranstalter sofort dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt oder dem ausdrücklich Beauftragten der Gemeinde zu melden. Wird eine nicht angezeigte offen erkennbare Beschädigung festgestellt, so wird angenommen, dass der letzte Nutzer/Veranstalter den Schaden verursacht hat.
6. Entstandene Schäden sind vom Nutzer/Veranstalter zu beheben und/oder finanziell abzugelten. Die Behebung hat durch eine zugelassene Fachfirma auf Kosten des Nutzers/Veranstalters zu erfolgen. Der Ersatz nicht mehr reparabler Bauteile, Ausstattungsgegenstände und Geräte hat in der gleichen Güte oder gleichwertiger Güte durch den Nutzer/Veranstalter zu erfolgen. Die Frist der Schadensbehebung und des Ersatzes wird vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt oder den ausdrücklich Beauftragten festgelegt und soll nicht länger als vier Wochen nach Schadensereigniseintritt dauern.
7. Kommt der Nutzer/Veranstalter der Pflicht zur Schadensregulierung nicht nach, dann erfolgen die Behebung des Schadens und der Ersatz auf Kosten des Nutzers/Veranstalters durch die von der Stadt Stößen Beauftragten.

§ 8 Benutzungsentgelte und Benutzungszeiten

1. Für die Nutzung der gemeindeeigenen Objekte, Gebäude und Einrichtungen sind folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

a) Rathaus Stößen

Ratssaal nur als Trauzimmer

Nutzungszweck	Sommerentgelt vom 01.05. – 30.09.	Winterentgelt vom 01.10. – 30.04.
Trauungen	50,00 €	70,00 €

b) Schützenhaus Stößen

Schützenhaus Saal mit allen Einrichtungen (ohne Bauernstube)

Nutzungszweck	Entgelt vom 01.01. – 31.12.
öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt	100,00 €
öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt	150,00 €
Familienfeiern privater Art	100,00 €

Schützenhaus Bauernstube mit allen Einrichtungen (ohne Saal)

Nutzungszweck	Entgelt vom 01.01. – 31.12
öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt	70,00 €
öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt	100,00 €
Familienfeiern privater Art	70,00 €

Für die Benutzung der **Schankanlage** ist eine zusätzliche Gebühr von **40,00 €** zu zahlen.

2. Abweichend von den Regelungen im Punkt 1. erfolgt die Nutzung des Trauzimmers durch Einwohner/-innen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal im Rahmen des Standesamtsbezirks kostenfrei.
3. Im Zusammenhang mit der Sperrung von einzelnen Räumlichkeiten im Rahmen des bautechnischen Gebäudezustandes kann es zu befristeten Nutzungseinschränkungen oder zum Nutzungsverbot einzelner Gebäudeteile des Schützenhauses kommen. Die Nutzung der übrigen Räumlichkeiten muss

dadurch nicht zwingend eingeschränkt sein und die Nutzungsentgelte behalten ohne Einschränkungen ihre Gültigkeit.

4. Die unter Punkt 1. Benannten Nutzungsentgelte gelten für 24 Stunden ab 12.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 12.00 Uhr des Folgetages der Veranstaltung und auf gesonderten Antrag des Nutzers/Veranstalters bei Tanzveranstaltungen und Vereinsveranstaltungen bis zu 44 Stunden ab 16.00 Uhr des Vortages der Veranstaltung bis 12.00 Uhr des Folgetages der Veranstaltung. Bei Versammlungen gilt die Zeit ab einer Stunde vor Versammlungsbeginn bis eine Stunde nach Versammlungsende.
5. Ausnahmen können bei den Benutzungszeiten auf Antrag zugelassen werden und sind in Abstimmung mit dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt oder des ausdrücklich Beauftragten zu vereinbaren. Dabei wird die prozentuale Abweichung der Nutzungszeit im gleichen Prozentsatz auf das Nutzungsentgelt aufgeschlagen. Für geringere Nutzungszeiten wird kein Preisnachlass gewährt.

§ 9 Unterhaltung und Reinigung

1. Der Nutzer/Veranstalter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung, in allen benutzten Räumlichkeiten und bei Notwendigkeit im Gebäudeumfeld, eine gründliche Reinigung durchzuführen. Im Bereich der Versorgungs- und Sanitäreinrichtungen sind entsprechende Hygienereiniger zu verwenden.
2. Der Nutzer/Veranstalter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung die Einrichtungsgegenstände, Ausrüstungen und Geräte so zu reinigen, dass diese gereinigt, aufgeräumt und gebrauchsfertig einer sofortigen Weiterverwendung zur Verfügung stehen.
3. Falls die Reinigung der Räumlichkeiten, des Gebäudeumfeldes, der Einrichtungen, Ausrüstungen und Geräte nicht oder nur mangelhaft erfolgt, wird die Kautions einbehalten und die Reinigung von einem durch den Bürgermeister, seinen Stellvertreter im Amt oder des ausdrücklich Beauftragten, beauftragten Dritten auf Kosten des Nutzers/Veranstalters durchgeführt. Dabei wird dem Nutzer/Veranstalter der tatsächlich entstandene Aufwand unter Anrechnung der Kautions in Rechnung gestellt.
4. Der Nutzer/Veranstalter übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Eigentümerpflichten der Gemeinde dahingehend, dass er während dieser Zeit die Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte absichert und die Zuwegung zum Nutzungsobjekt in einem verkehrssicheren Zustand hält. Für Unfälle, die auf mangelhafte Durchführung dieser Verpflichtung beruhen, trägt der Nutzer/Veranstalter die Verantwortung und das Haftungsrisiko.

§ 10 Zahlung des Nutzungsentgeltes

1. Die Zahlung des festgesetzten Nutzungsentgeltes nach § 8 Punkt 1. erfolgt **nach der Rechnungslegung durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde auf das Konto der Stadt Stößen oder in bar in der Kasse der Verbandsgemeinde in Osterfeld zu Gunsten der Stadt Stößen, nach der ordnungsgemäßen** Übergabe des Nutzungsobjektes, an den Bürgermeister, den Stellvertreter im Amt oder den ausdrücklich Beauftragten. **Bei Barzahlung erhält** der Nutzer / Veranstalter einen Einzahlungsbeleg.
2. Abweichend von der Regelung im Punkt 1 erfolgt die Zahlung des festgesetzten Nutzungsentgeltes nach § 8 Punkt 1 im Absatz a) Trauzimmer nur auf Zahlungsaufforderung durch die Standesbeamte der Verbandsgemeinde und nach § 8 Punkt 1. Absatz b) durch den Seniorenclub und den Chor in zusammengefasster Zahlung zum Quartal, Halbjahr oder jährlich, je nach gesonderter Abstimmung zwischen der Stadt Stößen und den Verantwortlichen der benannten Nutzer.
3. Die Zahlung des festgesetzten Nutzungsentgeltes nach § 8 Punkt 1. kann für gemeinnützige Vereine der Stadt Stößen teilweise oder gänzlich erlassen werden, wenn der Erlass der Unterstützung zu Vereinsjubiläen oder der allgemeinen Vereinsarbeit zuzurechnen ist. Darüber entscheidet der Bürgermeister entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Stößen. Der Gemeinderat ist über den Einzelfall zu unterrichten. **Dazu zählt auch die Inanspruchnahme der jährlichen einmaligen nutzungsentgeltfreien Nutzung durch die Vereine der Stadt Stößen, für eine vereinsinterne eintrittsgeldfreie Veranstaltung, entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss der Stadt Stößen. Die anfallenden Betriebskosten sind zu erfassen und von jedem Nutzer zu bezahlen.** Die Betriebskostenabrechnung erfolgt auf der Grundlage der letzten Abrechnungen der Versorgungsträger.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand zur Umsetzung der Regelungen dieser Entgeltordnung und Durchsetzung von Forderungen ist Naumburg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese geänderte Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 14.06.2018

gez. Horst Schubert
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Verfahrensvermerke:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung der 1. Änderung für die Nutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Stadt Stößen wurde am 25.03.2015 im Heimatspiegel veröffentlicht.

Geändert durch:

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Stadt Stößen am 20.04.2016, die mit Beschluss am 01.06.2016 textlich korrigiert wurde.
Die Veröffentlichung erfolgte am 20.07.2016 im Heimatspiegel.

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Stadt Stößen am 13.06.2018.
Die Veröffentlichung erfolgte am 18.07.2018 im Heimatspiegel.

